

20 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen (Korrektur bzgl. Amtsblatt Nr. 04 vom 20.01.2017, lfd.-Nr. 11)

Bebauungsplan H 376 (VEP) „Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / An der Burg“ Bebauungsplan wird gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt

Wegen redaktioneller Änderungen verschiebt sich die Frist der Offenlage des Bebauungsplanes H 376 „Heiligenhauser Straße / Sinkesbruch / An der Burg“ auf die Zeit vom 20.02.2017 bis zum 24.03.2017

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 beschlossen, den Bebauungsplan H 376 – „Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / An der Burg“ in der Fassung vom 19.10.2016 einschließlich der Entwurfsbegründung mit dem Umweltbericht vom 25.08.2016 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB **für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 20.02.2017 bis einschließlich 24.03.2017** während der Dienststunden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Projektbeschreibung:

Zur Arrondierung des Wohngebietes zwischen den Straßen „An der Burg“ und „Heiligenhauser Straße“ sind 32 bis 35 Wohneinheiten in Form von Doppelhäusern, einem Einzelhaus und einem Mehrfamilienhaus geplant. Die Erschließung erfolgt über den Sinkesbruch.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Umweltbericht vom 25.08.2016 BKR in dem die Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch – Flora/Fauna/Biotope/Biologische Vielfalt – Boden - Wasser – Klima/Luft – Landschaft – Landschaftsbild – sowie Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander und sonstige Umweltbelange beschrieben und bewertet werden.
- Artenschutzprüfung (ASP) Hamann & Schulte Juli 2014
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) Ökoplan Juni 2016 in dem auch die Eingriffs- Ausgleichsthematik behandelt wird
- Gutachten zur Verkehrsentwicklung
- Schalltechnische Untersuchung Kramer Schalltechnik 04.04.2016
- Grabungsbericht Thomas Ibeling Archäologie
- Baubiologische Begutachtung Haus Nr. 47
- Geotechnische Stellungnahme zum Boden / Baugrund IBL 01.04.2016

●Verschattungsnachweis Sinkesbruch Nr. 90

Durch die Öffentlichkeit, die Behörden und Stadtämter wurden umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen Natur- und Artenschutz, Wasser-, Lärm- und Bodenschutz abgegeben, die ebenfalls einsehbar sind.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan **H 376**, (Planentwurf, Entwurfsbegründung mit Umweltbericht sowie weitere Gutachten können auch im Internet unter:

<http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen> eingesehen werden.

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 22.11.2016 beschlossene Offenlage des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen(GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 02.02.2017

Klaus Pesch
Bürgermeister

